

Vorhaben- und Erschließungsplan zum VBP Nr. 5 »Pluto V«

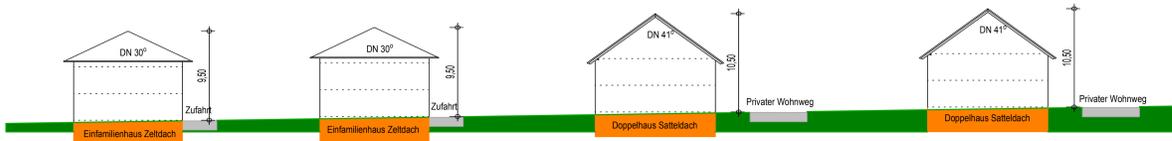
Maßstab 1:500



Legende zum Vorhaben- und Erschließungsplan

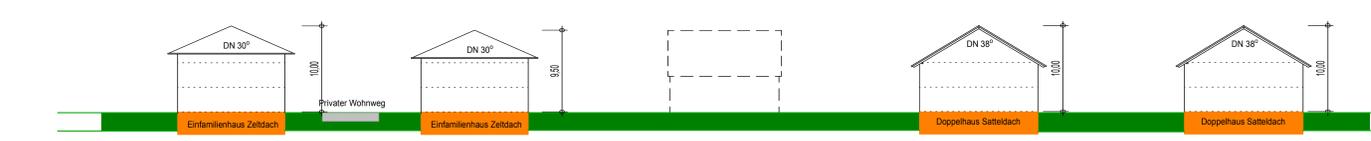
Gebäude Planung	Private Verkehrsfläche (GFL)	Gebäude im Bestand	Geltungsbereich des Vorhaben- u. Erschließungsplans
Private Freiflächen	Garage	Flurstücksgrenzen	Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Öffentliche Verkehrsfläche	Parkplatz öffentlich	Zufahrten zu den Garagen	Anpflanzung von Straßenbäumen

Schnitt A - A zum Vorhaben- und Erschließungsplan (ohne Festsetzungscharakter)



Nordwestlich der Straße

Schnitt B - B zum Vorhaben- und Erschließungsplan (ohne Festsetzungscharakter)



Südöstlich der Straße

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990. Herne, den	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Herne, den	Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.01.2015 und zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2019 zugestellt. Herne, den	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung Eickel am 22.11.2012 durchgeführt worden. Herne, den	Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 26.02.2013 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Herne, den	Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.08.2019 bis 04.09.2019 öffentlich ausliegen. Herne, den	Der Rat der Stadt hat am 10.12.2019 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Sitzung beschlossen. Herne, den
(Siegel) Städt. Vermessungsdirektor	Ltd. Städt. Baudirektor Städt. Vermessungsdirektor Stadtrat	Der Oberbürgermeister	(Siegel) Städt. Verwaltungsdirektor	(Siegel) Der Oberbürgermeister	Ltd. Städt. Baudirektor	(Siegel) Der Oberbürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP Nr. 5 »Pluto V«

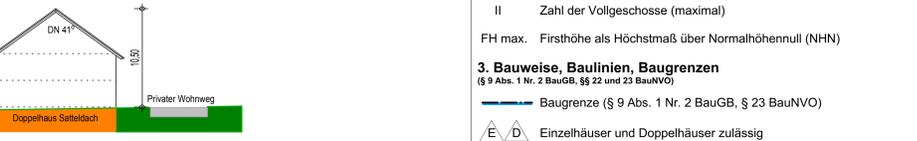
Maßstab 1:500



Legende zum Vorhaben- und Erschließungsplan

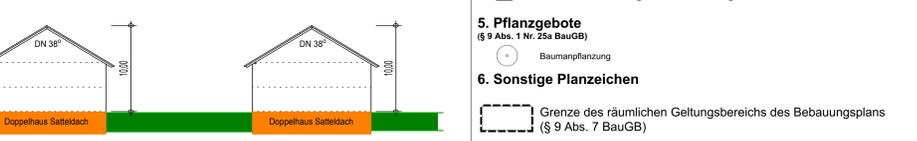
Gebäude Planung	Private Verkehrsfläche (GFL)	Gebäude im Bestand	Geltungsbereich des Vorhaben- u. Erschließungsplans
Private Freiflächen	Garage	Flurstücksgrenzen	Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Öffentliche Verkehrsfläche	Parkplatz öffentlich	Zufahrten zu den Garagen	Anpflanzung von Straßenbäumen

Schnitt A - A zum Vorhaben- und Erschließungsplan (ohne Festsetzungscharakter)



Nordwestlich der Straße

Schnitt B - B zum Vorhaben- und Erschließungsplan (ohne Festsetzungscharakter)



Südöstlich der Straße

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990. Herne, den	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Herne, den	Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.01.2015 und zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2019 zugestellt. Herne, den	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung Eickel am 22.11.2012 durchgeführt worden. Herne, den	Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 26.02.2013 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Herne, den	Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.08.2019 bis 04.09.2019 öffentlich ausliegen. Herne, den	Der Rat der Stadt hat am 10.12.2019 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Sitzung beschlossen. Herne, den
(Siegel) Städt. Vermessungsdirektor	Ltd. Städt. Baudirektor Städt. Vermessungsdirektor Stadtrat	Der Oberbürgermeister	(Siegel) Städt. Verwaltungsdirektor	(Siegel) Der Oberbürgermeister	Ltd. Städt. Baudirektor	(Siegel) Der Oberbürgermeister

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (gemäß §9 BauGB, BauNVO und BauO NRW)

- Art der baulichen Nutzung** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Im zeichnerisch festgesetzten Wohngebiet ist die Errichtung von Wohngebäuden zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 u. 18 BauNVO)
Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen erfolgt mittels Festsetzung der maximal zulässigen Firsthöhe in der Planzeichnung. Als Firsthöhe gilt die Differenz vom unteren Bezugspunkt zum höchstgelegenen Punkt der Dachhaut einer baulichen Anlage. Die Höhen sind als Höhen über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Die mit »GFL« festgesetzten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger sowie der Träger der Ver- und Entsorgung zu belasten. Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der mit »GFL« festgesetzten Flächen obliegt den künftigen Eigentümern.
- Gestalterische Festsetzungen** (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Abs. 1 und 4 BauO NRW)
- Doppelhäuser**
Doppelhäuser sind mit gleicher Traufhöhe auszubilden. Firstrichtung und Dachneigung von Doppelhäusern sind einheitlich auszuführen. Fassaden, Dächer und Fenster sind in Material und Farbgebung gleich zu gestalten. Doppelhäuser sind auf einer gemeinsamen vorderen Baufachseite zu errichten.
- Materialien und Farben von Fassaden**
Die Fassaden sind als Verbundmauerwerk oder als Putzfassaden auszuführen, eine Kombination der beiden ist ebenfalls zulässig. Die Verwendung glänzender Materialien ist ausgeschlossen. Die Fassaden sind in Farben aus den RAL-Farbgruppen »Weiß«, »Schwarz«, »Gelb«, »Beige«, »Rot«, »Braun« oder »Grau« auszuführen. Bis zu 30 % der geschlossenen Wandfläche je Gebäudesseite können auch in anderen Materialien und Farben ausgeführt werden. Von diesen Festsetzungen ausgenommen sind Fenster und Türen.
- Materialien und Farben von Dächern**
Dachflächen sind mit nicht glänzenden Dachziegeln oder Dachpfannen in den Farben aus den RAL-Farbgruppen »Rot«, »Braun« oder der RAL-Farbe »Antrazitgrau« einzudecken. Alternativ sind die Dachflächen mit einer Dachbegrünung auszuführen. Davon ausgenommen sind dachintegrierte Solaranlagen.
- Dachneigung**
Zeitdächer sind mit einer Dachneigung von 25° bis 30°, Satteldächer mit einer Dachneigung von 25° bis 45° auszuführen.
- Dachneigung von Garagen, Carports und Nebenanlagen**
Dächer von Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO sowie von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind von den Festsetzungen zur Dachneigung ausgenommen.
- Dachaufbauten**
Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m zur aufgehenden Giebelwand einhalten. Die Länge der Aufbauten beträgt maximal 1/3 der Traufenlänge, wobei ein einzelner Aufbau die Länge von 4,5 m nicht überschreiten darf. Dachaufbauten müssen untereinander einen Abstand von mindestens 1,2 m aufweisen. Die beiden Doppelhäuser eines Doppelhauses gelten als ein Baukörper. Der oberste Punkt der Dachaufbauten muss mindestens 1,0 m unterhalb des Firstes des Hauptgebäudes, lotrecht gemessen, liegen.

II. KENNZEICHNUNGEN

- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind** (gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
Nach Aufgabe des Bergbaus wurde das Plangebiet weiterhin gewerblich genutzt und zwar als Standort eines Fensterbaubetriebes mit Werkstatthalle / Lackiererei und als Lagerfläche. In mehreren Teilschritten wurden Bodenuntersuchungen durchgeführt. Hierdurch ist bekannt, dass auf dem Grundstück 2,1 sehr tiefgründige »bunte« Auffüllungen vorhanden sind, die punktuell erhöhte Gehalte an Metallen und PAK zeigen. Zudem wurden Sonderproben in den Bereichen ehem. Werkstatthalle, Hochtank und Transformator genommen. Großflächige Bodenverunreinigungen, die ggfs. weitgehende Sanierungsmaßnahmen erforderlich machen, wurden bisher nicht festgestellt. Aufgrund der bisher vorliegenden Ergebnisse ist im Hinblick auf die geplante Wohnnutzung des Plangebiets folgender Bodenaufbau ab festgelegter Grundstückshöhe vorgesehen:
a) als oberste Schicht 0,3 m sauberer Mutterboden (Vorsorgewerte der BBodSchV, hilfsweise LAGA Z0)
b) die darunter liegenden 0,7 m Böden haben nachweislich die hängigen Prüfwerte der BBodSchV für die Nutzungskategorie »Wohnen« einzuhalten.
Zwischenzeitlich ist der oberirdische Rückbau der Gebäude erfolgt, ebenso wurden in Teilbereichen bereits Entfundamentierungen durchgeführt. Weitere Arbeiten stehen aus.
- Einfriedrungen zu öffentlichen Verkehrsflächen**
Zur Einfriederung von Grundstücken zu angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen sind Mauern und Zäune nur dann zulässig, wenn sie in Hecken eingebunden oder auf der straßenabgewandten Seite der jeweiligen Einfriederung angeordnet sind.

III. RECHTSGRUNDLAGEN

- Artenschutz**
Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Gehölzrodungen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.
- Bäume**
Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die »Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne - Baumschutzsatzung - in der zuletzt gültigen Fassung.
- Bergbau**
Der Geltungsbereich befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld »Pluto«, über dem auf Bleierz verliehenen Bergwerksfeld »Pluto«, über dem auf Schwefelkies verliehenen Bergwerksfeld »Pluto III«, über dem auf Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld »Pluto IV«, sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe verliehenen Bergwerksfeld »Pluto Gas«. Nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW ist im Bereich des Plangebietes kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert und mit bergbaulichen Einwirkungen daher nicht zu rechnen.
- Bodendenkmäler**
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder natur- geschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelände aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Opladen (Tel.: 02761 937510; Fax: 02761 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).
- Entwässerung**
Die Entwässerung des geplanten Baugebietes erfolgt im Trennsystem. Das Niederschlagswasser ist dem Regenwasserkanal zuzuführen.
- Kampfmittel**
Die ausgeübte Baugrupe bzw. die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist vor der Fortführung aller weiteren Arbeiten durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg systematisch nach Kampfmitteln abzusuchen zu lassen. Zur Koordinierung dieser Sucharbeiten sowie ihrer Bauarbeiten ist es empfehlenswert, dem Fachbereich Öffentliche Ordnung der Fertigstellungstermin der Baugrupe etwa 3 bis 4 Arbeitstage vorher unter der Rufnummer 02323 / 162757 oder 02323 / 162295 mitzuteilen. Die Fortführung der Bauarbeiten kann erst nach Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg, in der Krone 31, 58009 Hagen ist telefonisch unter 02331 / 69273887 zu kontaktieren. Werden bei der Durchführung von Vorhaben außergewöhnliche Verdachtsfälle des Erdrauchabbaus oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Herne unter der Rufnummer 02323 / 162757 oder 02323 / 162295 zu verständigen. Die Hinweise sind unbedingt zu beachten, weil nur mit einer Sondernung nach Kampfmitteln eine wahrnehmbare Kampfmittelfreiheit des gesamten Vorhabens zu gewährleisten ist.
- Verwendung von Recycling-Baustoffen**
Die Verwertung von Recycling-Baustoffen kann nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Grundwasser haben. Aus diesem Grund bedarf die Verwendung derartiger Materialien einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese Erlaubnis ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt, Untere Wasserbehörde zu beantragen. Mit dem Einbau von Recycling-Baustoffen darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde begonnen werden.
- Gutachten**
Im Rahmen des Bebauungsplanes wurden die folgenden Gutachten erarbeitet:
• Artenschutz: L+S Landschaft + Siedlung AG, 2009, 2013 u. 2019, Recklinghausen.
• Boden: Borchert + Lange Beratende Ingenieure, 2001, 2013 u. 2014, Essen.
• Boden: Sachverständigenbüro Dr. Loeser, 2013, Menden.
• Schall: TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, 2013, Essen.
• Erschließung u. Entwässerung: IBF Ingenieurbüro Felling, 2013, 2014 u. 2019, Olfen.
- Vorhabensträger**
FA MDA-Wohnbau GmbH
Otto-Hahn-Straße 9
59399 Olfen

IV. ANMERKUNGEN

- 7. Gestalterische Festsetzungen** (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Abs. 1 und 4 BauO NRW)
Dachformen
SD Satteldach (25°- 45° Neigung)
ZD Zeitdach (25°- 30° Neigung)
- Kennzeichnungen**
Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Hinweisliche Darstellungen**

V. FLURKARTE

- Flurkarte**
123 Flurstücksnummer
1 Hausnummer
- Sonstiges**
Vorschlag zur Errichtung von Parkplätzen im Straßenraum
3,0 Bemaßungslinien (Angaben in m)
(50,51) Ausbauhöhe der Verkehrsfläche
Bestandsgebäude, die zurückgebaut werden
vorhandener Baum

VI. INKRAFTTRETEN

- Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 10.12.2019. Der Bebauungsplan tritt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans in Kraft.**
Herne, den
Der Oberbürgermeister
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

III. HINWEISE

- Artenschutz**
Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Gehölzrodungen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.
- Bäume**
Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die »Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne - Baumschutzsatzung - in der zuletzt gültigen Fassung.
- Bergbau**
Der Geltungsbereich befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld »Pluto«, über dem auf Bleierz verliehenen Bergwerksfeld »Pluto«, über dem auf Schwefelkies verliehenen Bergwerksfeld »Pluto III«, über dem auf Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld »Pluto IV«, sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe verliehenen Bergwerksfeld »Pluto Gas«. Nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW ist im Bereich des Plangebietes kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert und mit bergbaulichen Einwirkungen daher nicht zu rechnen.
- Bodendenkmäler**
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder natur- geschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelände aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Opladen (Tel.: 02761 937510; Fax: 02761 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).
- Entwässerung**
Die Entwässerung des geplanten Baugebietes erfolgt im Trennsystem. Das Niederschlagswasser ist dem Regenwasserkanal zuzuführen.
- Kampfmittel**
Die ausgeübte Baugrupe bzw. die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist vor der Fortführung aller weiteren Arbeiten durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg systematisch nach Kampfmitteln abzusuchen zu lassen. Zur Koordinierung dieser Sucharbeiten sowie ihrer Bauarbeiten ist es empfehlenswert, dem Fachbereich Öffentliche Ordnung der Fertigstellungstermin der Baugrupe etwa 3 bis 4 Arbeitstage vorher unter der Rufnummer 02323 / 162757 oder 02323 / 162295 mitzuteilen. Die Fortführung der Bauarbeiten kann erst nach Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg, in der Krone 31, 58009 Hagen ist telefonisch unter 02331 / 69273887 zu kontaktieren. Werden bei der Durchführung von Vorhaben außergewöhnliche Verdachtsfälle des Erdrauchabbaus oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Herne unter der Rufnummer 02323 / 162757 oder 02323 / 162295 zu verständigen. Die Hinweise sind unbedingt zu beachten, weil nur mit einer Sondernung nach Kampfmitteln eine wahrnehmbare Kampfmittelfreiheit des gesamten Vorhabens zu gewährleisten ist.
- Verwendung von Recycling-Baustoffen**
Die Verwertung von Recycling-Baustoffen kann nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Grundwasser haben. Aus diesem Grund bedarf die Verwendung derartiger Materialien einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese Erlaubnis ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt, Untere Wasserbehörde zu beantragen. Mit dem Einbau von Recycling-Baustoffen darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde begonnen werden.
- Gutachten**
Im Rahmen des Bebauungsplanes wurden die folgenden Gutachten erarbeitet:
• Artenschutz: L+S Landschaft + Siedlung AG, 2009, 2013 u. 2019, Recklinghausen.
• Boden: Borchert + Lange Beratende Ingenieure, 2001, 2013 u. 2014, Essen.
• Boden: Sachverständigenbüro Dr. Loeser, 2013, Menden.
• Schall: TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, 2013, Essen.
• Erschließung u. Entwässerung: IBF Ingenieurbüro Felling, 2013, 2014 u. 2019, Olfen.
- Vorhabensträger**
FA MDA-Wohnbau GmbH
Otto-Hahn-Straße 9
59399 Olfen

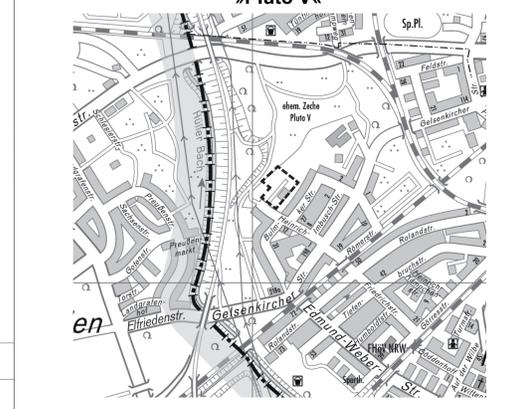
III. RECHTSGRUNDLAGEN

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONNW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 220), in Kraft getreten am 24. April 2019.**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634)**
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017.**
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019.**
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts / Planzeichnungsverordnung -PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057)**



Fachbereich Umwelt und Stadtplanung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 »Pluto V«



Stadtbezirk Eickel
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 57
Maßstab 1:500

1. Ausfertigung 1 / 1